

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dellfeld
vom 16. April 2019

1. Bebauungsplan „Am Sportplatz“

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler trägt vor, dass der Ortsgemeinderat Dellfeld in seiner Sitzung am 08.06.2018 grundsätzlich beschlossen hat für den Bereich des Grundstückes 2758/121, zwischen Zweibrücker Straße und dem Sportplatz am Ortseingang Falkenbusch, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbauflächen zu betreiben.

Hier besteht eine rechtswirksame Abrundungssatzung aus dem Jahr 1997, die das Grundstück in den Innenbereich einbezieht und als Sondergebiet für einen Einkaufsmarkt festsetzt. Ein solches Projekt wurde nie verwirklicht.

Insbesondere folgende Gründe sprechen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen:

- Durch die Aufstellung soll neues Bauland erschlossen werden, das die Gemeinde benötigt, um die bestehende Nachfrage zu befriedigen.
- Durch die günstige Lage mit Anbindung an das bestehende Wohngebiet ist das Plangebiet vor allem für Wohnbebauung geeignet.
- Mit einer neuen Bauflächenausweisung wird es den Bürgern aus der Ortsgemeinde Dellfeld ermöglicht, in ihrer Heimatgemeinde zu bauen und damit am Ort zu bleiben.
- Ein neues Baugebiet gibt Ortsfremden die Möglichkeit zur Ansiedlung.

1.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Am Sportplatz“. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Grundstück Plan-Nr. 2758/121 der Gemarkung Dellfeld. Ziel und Zweck der Planung ist die die Festsetzung von Wohnbauflächen.

1.2 Abwicklung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1.3 Zustimmung zum Planentwurf

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zu und bestimmt ihn für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

1.4 Abschluss eines Erschließungsvertrages

Grundlage für die Durchführung der privaten Erschließung und die Übertragung der Verkehrsflächen in das Eigentum der Ortsgemeinde soll ein Erschließungsvertrag sein, der mit dem Investor noch auszuhandeln ist. Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, den Erschließungsvertrag zu verhandeln und dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

2. Erweiterung der Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe

Um die Verkehrssicherheit in der Hauptstraße und in der Kleinbachstraße durch ausreichende Beleuchtung zu erhöhen, erwägt die Ortsgemeinde vier zusätzliche Straßenlampen zu installieren.

Die Kosten der Maßnahme sind als beitragsfähiger Aufwand in das Bauprogramm für wiederkehrende Beiträge aufzunehmen.
Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragserteilung an die Pfalzwerke Netz-AG auf der Grundlage des am 01.03.2019 eingereichten Angebots zu.